

Deputirte des Kantons Thurgau und des Kantons Baden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Zehntes Stück.

Zürich, Donnerstags den 3. May 1798.

Deputirte des Kantons Thurgau und des Kantons Baden.

Den 18. April erschienen aus dem Thurgau in dem Senate als Deputirte die Bürger Schärb älter von Bischofszell; Daniel Scheerer älter von Märstetten; J. J. Meyer von Arbon; Faber Rogg von Frauenfeld. Ihre Aufnahme fand einige Schwierigkeit. Sie hatten nämlich der thurgauischen Wahlversammlung einen Eid geschworen, nicht nur die Wohlfahrt Helvetiens überhaupt zu befördern, sondern insbesondere noch die Wohlfahrt des Thurgau's. Die föderalistische Bedingung wurde verworfen. Die Deputirten selbst wurden zwar anerkannt, aber die Wahl der Suppleanten für nichtig erklärt.

Den 21. April erhielten auch zufolge der Befehle des französischen Commissairs Lecarlier und des Generalen Schauenburg die von den in Mellingen versammelten Wahlmännern ernannten Deputirten der ehemaligen freien Aemter und der Grafschaft Baden in dem Senate den Zutritt, nämlich: Joseph Häfelin von Klingnau; Aloys Rupp von Birmensdorf; P. C. Uttenhoffer von Zurzach; Joseph Lang von Hitzkirch. An den Kanton Zug und an die Gemeinden des Kelleraamtes, welche wegen der Annahme der Konstitution die freien Aemter mit Feindseligkeiten bedrohten, ließ die Nationalversammlung eine ähnliche Erklärung, wie an den Kanton Glarus ergehen; zugleich trug sie dem Direktorium auf, über die unruhigen Gegenden ein wachsamcs Auge zu haben. In dem großen Rathe forderte den 21. April Präsident Ruhn die Bildung eines geheimen Commite's. Er zeigte an, daß sich in den freien Aemtern mehrere Gemeinden, z. B. Bofswil, Höglingen und andere nicht nur neuerdings mit den noch nicht

vereinigten Kantonen verbinden, sondern sogar die vereinigten Kantone mit gewaltsamen Ueberfällen bedrohen. Billeter fügte hinzu, daß sie auch gegen den Kanton Zürich und besonders gegen die Ufer des Sees sehr aufgebracht wären. Sowohl er als Ruhn drangen auf die Erwählung von vier Saalinspektoren, zur Sicherstellung des Versammlungsortes der constituirten höchsten Autoritäten. Euter erhob sich gegen alle von dieser Stelle her vorgeschlagenen Maaßregeln, und zwar aus Betrachtung, daß die Fürsorge für die allgemeine und für die besondere Sicherheit ausschließend dem Direktorium anvertraut sey. Seinem Antrage folgte auch Huber. Grafenried glaubte, daß bis zu völliger Vereinigung der fünf Direktoren, die Fürsorge für die Sicherheit, jeder besondern Verwaltungskammer zukommen müßte. Escher behauptete, daß, sobald von den Direktoren drei beisammen seyn werden, die Fürsorge alsdann bei ihnen stehe. Angenommen. Die Verwaltungskammer des Kantons Argau versicherte die Versammlung von dem Eifer sowohl der Stadt Frau als der umliegenden Gegend, zur Beschützung der gesetzgebenden Rätthe. Ueber diese Erklärung beschloß man einmüthig ehrenvolle Meldung in dem Protokolle.

Ueber den XXXIX. Artikel der Konstitution.

Von dem Senat wird dem großen Rathe den 21. April ein Schluß eingesandt, welchem zufolge er die Abänderung des 39. Artikels der Konstitution vorschlägt, in dessen Kraft jeder abgehende Direktor von Rechtswegen lebenslänglich Mitglied des Senats ist, zu dekretiren, damit in fünf Jahren diese Aenderung, wann sie auch dann wieder dekretirt wird, dem 106. Artikel gemäß, den Primärversammlungen

zur Annahme oder Verwerfung könne übergeben werden. Ruhn glaubt dieser Antrag des Senats sei constitutionswidrig, weil der 106 Artikel der Constitution verlangt, daß der Senat für sich erst solche Abänderungsvorschläge zweimal decretiren müsse, ehe er sie dem grossen Rathe zur Annahme mittheilen könne, daher fordert er die Tagesordnung. Huber hingegen hält das Verfahren des Senats für völlig rechtmässig, indem der Senat allein keine Decrete geben könne, und die Constitution eine zweimalige Decretirung der Constitutionabänderungen fodere, daher begehrt er die Annahme des Vorschlags. Dieser letztern Meinung folgt auch Carrard, mit weitläufiger Auslegung des verworrenen 106 Artikels der Constitution. Auf diese Erläuterung hin nimmt Ruhn seine Meinung zurück. Zimmermann glaubt, daß, um die Constitution zweckmässig ändern zu können, erst der ganze XI. Titel derselben verbessert werden müsse, und fordert daher die Tagesordnung. Suter und Koch treten der erstern Meinung Ruhs bei. Endlich ward auf Hubers Antrag die Untersuchung dieses Gegenstandes an eine Commission gewiesen, die aus den B. Escher, Carrard, Suter, Secretan, Koch, Hecht und Carmintran besteht.

Ernennung der Sekretaire. Den 21. April wurden in dem grossen Rathe durch das heimliche Mehr zum Obersécrétaire ernannt: B. Steck von Bern; zu einem deutschen Secrétaire B. Balthaser von Luzern; zu einem französischen B. Mousson; zu einem Dolmetscher a. dem Deutschen ins Französische B. Weibel von Murten; zu einem Dolmetscher aus dem Französischen ins Deutsche, B. Roncca von Luzern.

Senat 21. April.

Zäslin legt im Namen der zur Untersuchung der Frage: ob die Verwerfungsbeschlüsse des Senates motivirt werden können und sollen, niedergesetzten Commission, den nachfolgenden Bericht vor:

Der 47. Artikel der helvetischen Staatsverfassung sagt:

Der Senat genehmigt oder verwirft die Beschlüsse des grossen Rathes.

Der Commission wurde die Berichterstattung aufgetragen:

1. Ob in dem Fall, wenn der Senat einen Beschluß des Gr. Rathes nicht genehmigt, derselben bei der Anzeige dem Beweggrund der Nichtannahme erörtern könne oder solle?
2. Wann gefunden wird, daß der Senat dieses thun könne oder solle, ob solches als die Folge einer Veränderung in der Verfassung oder nur als eine Erläuterung des oberrwähnten 47. Art. anzusehen sey?

Ueber die erste Frage findet die Commission, daß da der 47. Art. unserer Verfassung, dem Senat nicht (so wie es die französische Constitution thut) vorschreibt, in welchen Ausdrücken derselbe einen Beschluß des grossen Rathes anzunehmen oder zu verwerfen habe, es sich daraus ergebe, daß ihm frey stehe, seine Verwerfung auszudrücken und derselben Beweggründe anzuführen, so wie es die Umstände erfordern.

Mithin hat es der Commission geschienen, daß die Umstände, wo der Senat lediglich einen Beschluß verwerfen kann, ohne die Gründe dafür anzuführen, diejenigen seyen, wann der Gr. Rath einen Beschluß eingeben sollte, welcher entweder der Constitution gerade zuwider laufen würde, oder schon durch den Grundsatz der Meinung des Senats gerade entgegen stünde; — daß hingegen in Fällen, wo der Gr. Rath einen Beschluß vorlegen würde, dessen Grundsatz und Hauptinhalt zwar mit der Meinung des Senats übereinstimme, in der Form zur Ausführung aber desselben Beifall nicht fände, der Senat seine Nichtannahme mit einigen Beweggründen zu begleiten hätte. Jedoch, daß immerhin die Einschaltung dieser Beweggründe bei der Nichtannahme eines Beschlusses nicht anders erfolgen, als nach einer vorhergegangenen neuen Berathung, ob es schicklich sey, daß solche Platz haben sollen oder nicht?

Da nun die Commission findet, daß der Senat ohne dem 47. Art. der Constitution zu nahe zu treten, bei einer Nichtannahme der Beschlüsse des Gr. R. seine Beweggründe nach Erforderniß der Umstände anzuführen könne, so findet sie gleichfalls, daß solches

geschehen solle, um das gute und nützliche Einverständnis unter den gesetzgebenden Räten zu unterhalten und gemeinschaftlich das Wohl des Vaterlandes zu befördern.

Betreffend die 2te Frage, hat die Commission gefunden, daß indem der Senat seine Verwerfung der Beschlüsse des Gr. R. bei gewissen Umständen mit Beweggründen begleiten könne und solle, da, durch die Constitution im geringsten nicht verletzt werde; sie glaubt also auch nicht, daß der Senat auf die Vorschläge der organischen Gesetze für die gesetzgebenden Räte zu warten vordrängen habe, um jene Einrichtung sogleich anzunehmen, indem solche an sich selbst nichts anders ist, als eine Erläuterung des 47 Artikels der Constitution. Deswegen auch der gegenwärtige Vorschlag, wenn er angenommen werden sollte, keineswegs dem großen Rath officiell mitzutheilen seyn wird, da, wie schon gesagt, derselbe weder die Folge einer Veränderung an der Constitution, noch diejenige eines organischen Gesetzes ist.

Fornerau findet den Vorschlag äußerst gefährlich und nachtheilig; seine Annahme würde der Reim von Spaltungen und Zwietracht zwischen beiden Räten werden; Frankreich sei hievon ein Beispiel gewesen: er stimmt für die Verwerfung. Usteri glaubt, es könne die Motivirung der Verwerfungsbeschlüsse neben den unbestreitbaren Vortheilen die sie gewährt, allerdings auch mit Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden seyn; indeß werde die Erfahrung am besten zeigen, ob Vortheile oder Nachtheile überwiegend sind, und da das Vorgeschnagte nur Theil des innern Reglements des Senats ausmacht, so könnten nöthig gefundene Abänderungen immer wieder getroffen werden. Der Vorschlag wird angenommen.

Gefinnungen und Verhalten der katholischen Priesterschaft in Betreff der neuen helvetischen Constitution.

Wenn die Einen unter den Geistlichen die Constitution dem Volke in dem abschreckendsten Lichte vorstellen, so darf man auch nicht vergessen, daß die Andern (wenigstens in Rücksicht auf die ige Lage der Dinge) zur Empfehlung der Constitution alles nur

mögliche beitragen. Unter den letztern zeichnet sich der Verfasser einer Zuschrift an die Einwohner des obern Thurgaus, des Toggenburgs u. s. w. ehrenvoll aus. Sehr anschaulich stellt er sowol die Unwirksamkeit jedes bewaffneten Widerstandes als die verderblichen Folgen eines solchen Widerstandes vor. Merkwürdig ist eine Erklärung von dem Officium des fürstl. Stiftes St. Gallen, welche nach dem Auftrage der Landesregierung der General-Offizial P. Placidus den 20. April öffentlich durch den Druck bekannt machen ließ. In dieser Erklärung heißt es:

Erstens: Daß die neue bürgerliche zur Annahme vorgelegte Constitution im 6ten Artikel (der Zürcher Ausgabe, welche die ächte ist) nach dem buchstäblichen Sinne der Worte, wie sie wirklich daliegen, bis anhin nichts enthalte, was einem Glaubensartikel geradezu widerspreche, oder die öffentliche Übung der christkatholischen Religion im Allgemeinen, hindere.

Zweitens: Und weil uns durch benannte zur Annahme vorgelegte Constitution die freye ungehinderte Ausübung unsrer christkatholischen Religion zugesichert wird — Der 6te Artikel obgenannter Constitution aber in Folge der Zeit verschiedener Auslegungen fähig seyn könnte, welche mit der Lehre, und freyen Ausübung unsrer heiligen Religion eben sowol, als mit der feyerlich uns zugesicherten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen könnten, so ermahnen wir euch, wenn dieser nicht zu erwartende Fall ja eintreten sollte, daß ihr euch nach der Vorschrift des göttlichen Stifters dieser heiligen Religion an die Lehre eurer rechtmäßig von Gott bestellten Seelenhirten, und an die Einigkeit der Kirche haltet, bei welcher bis ans Ende der Zeiten zu verbleiben der göttliche Heiland feyerlich versprochen hat. —

Drittens: Da wir nun durch diese Erklärung unserm Hirtenamte eine vollkommene Genüge geleistet haben, und, uns weiterhin in das politische dieser Constitution einzulassen, nicht berufen sind, — sondern dieß alles als eine nun pur weltliche Sache den geprüften Einsichten einer hohen Landesobrigkeit, und dem Willen des freyen Volks überlassen werden muß, so bitten wir den Allerhöchsten, daß er dieses unsrer